

ca. 1513) gekomen is, welker upkumpst ok bi junker Tannen tiden (1442—1468)¹⁷⁾ und darna ok bi junker Eden tiden (1468—1511) dorch oren deneren na older herkumpst und gerechtigkeit alle tid unde jarlix gefordert unde untfangen is, des noch lude in levende sind, de desulvige upkumpst von wegen junker Eden geeschet und geboret hebben, bi namen olde Hans Kock, olde Johann Hayken unde Gerd Kock¹⁸⁾.

Wunderlich ausgewachsen hat sich die Vorstellung von dem für jetzt noch etwas rätselhaften Meister Friedrich bei einem jüngeren Mitarbeiter Remmers, bei Johannes Winkel aus Bremen. In seinem ungedruckten lateinischen Lobgedicht auf Fräulein Maria von Jever spricht er von der ehemaligen *urbs ingens Jeyesanda (d. h. Jever)*:

undique quae vasto circumdata et alluta ponto
regis erat Gothiae, qui Fredericus erat.

Das Land Jever, d. h. der Ort dieses Namens mit seinem kirchlichen und wirtschaftlichen Zubehör, gewann innerhalb des Gaues schon früh eine gewisse Selbständigkeit. Die *incolae terrarum Astringiae et Geveren* werden 1300 gleichwertig nebeneinander genannt (Ostfr. UB. I, No. 41), in einer Urkunde von 1350 (Lüb. UB. II, S. 895) stehen *iudices terrarum Astringiae et Wangiae* Seite an Seite mit den *consules oppidi in Geveris*; als im Jahre 1400 das, was von den Gauen Ostfrieslands sich noch einer gewissen Selbständigkeit erfreute, den Frieden der Häuptlinge mit den Hansestädten besiegelte, gingen „*de mene burlude von Gevenar*“ nicht zusammen mit dem Östringgau, sondern stellten mit dem ihnen benachbarten Häuptling von Hohenkirchen eine besondere Ratifikationsurkunde aus (Ostfr. UB. I, No. 171, 172).

Zu besonderm Ausdruck gelangt diese Ausnahme- und Vorzugsstellung der Jeverschen Gemeinde gegenüber den anderen Ortschaften Östringens in der viel genannten Urkunde vom 8. Januar 1449 (Ostfr. UB. I, No. 607), in welcher die dem Häuptling Tanno Düren und seinem Bruder pflichtigen Gemeinden des jetzigen Jeverlandes ein Gutachten über die Ansprüche insbesondere Ede Boings auf die Erbschaft Ede Wimekens d. Ä. abgeben, und ihren Häuptlingen ihren Beistand gegen denselben verheissen. Danach werden von den Versammelten die Älterleute von Jever als *de upperste olderlude dusser dre lande* gebeten, die Urkunde zu besiegeln.

Dieselbe Formel findet sich in der Urkunde vom 20. Juli 1461 (flüchtig gedruckt bei Chr. Strackerjan, Beiträge z. Gesch. der Stadt Jever 1836 S. 187 ff.), in welcher wiederum die jeverländischen Stände, wie man sagen möchte, die Ansprüche jung Edes im Bant auf seiner Mutter Rineld Erbschaft regeln.

Beide Urkunden sind aber in der Form, in welcher sie vorliegen, nicht echt. Beide, 12 Jahre auseinanderliegend, sind unverkennbar von ein- und derselben Hand, mit derselben blassgelben Tinte auf gleichmässig schlechtem und grobem Pergament geschrieben. Die Schriftzüge beider Dokumente, absichtlich aber ungeschickt altertümlich gestaltet, und die äussere Ausstattung derselben gehören den ersten Jahrzehnten des 16. Jh. an.

Den Inhalt beider Urkunden hat Remmer, der sonst das ihm uneingeschränkt zu Gebote stehende Material des herrschaftlichen Archivs für seine sog. Annalen benutzte, in diese nicht aufgenommen, wol aber hat er die von 1449 in der meiner Vermutung nach ebenfalls von ihm herrührenden 1555/1556 begonnenen Chron. Jever. I. verwertet (nicht im Werdumer Cod. u. Cod. A. des Oldenb. Arch., aber in der ausführlicheren Rezension); die Urkunde von 1461 wurde abschriftlich in eine zu Beweis Zwecken im Prozesse Fräulein Marias um Kniphausen angelegte Sammlung¹⁹⁾ von Schriftstücken aufgenommen, aber bei dem Beweisverfahren vor den kaiserlichen Commissarien 1551/52 ebensowenig vorgelegt, wie die von 1449, obwol gerade letztere, wenn sie ächt war, von erheblicher Bedeutung sein musste.

Beide Urkunden werden, was den in ihnen behandelten Streitfall belangt, auf ächter Grundlage beruhen; ihre so auffällig übereinstimmende formelle Einkleidung aber, welche den Glauben erwecken könnte, als habe damals bereits eine nach festen Kanzlei-Regeln arbeitende landständische Registratur in Jeverland existiert, vor allem jedoch die historischen Entscheidungsgründe sind spätere tendenziöse Zusätze. Dieselben entsprechen vollständig dem Umfange der Kenntnisse,